

Stellungnahme der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Gesetzentwurf eines Thüringer Justizvollzugsgesetzbuches (ThürJVollzGB)

Vorgelegt nach der Aufforderung zur Stellungnahme

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir begrüßen die Neugestaltung des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs und danken Ihnen für die wiederholte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Folgenden finden Sie sowohl allgemeine als auch konkrete Hinweise zu den Inhalten des Gesetzesentwurfes.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Leipzig, 9. Dezember 2013

*Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Kickerlingsberg 16
04105 Leipzig*

*Tel. 0341 4624320
Fax 0341 46243219
info@opk-info.de*

I Vorbemerkungen

Zunächst einige allgemeine Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf

Berücksichtigung von Psychologischen Psychotherapeuten

1999 wurden mit dem Psychotherapeutengesetz die neuen akademischen Heilberufe „Psychologische/r PsychotherapeutIn“¹ und „Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn“ geschaffen. Ihre Aufgabe ist die eigenständige Feststellung, Heilung und Linderung von psychischen Krankheiten. Diese beiden Berufsgruppen verfügen über eine Approbation und sind damit FachärztInnen in vielerlei Hinsicht gleichgestellt. Ohne psychotherapeutische oder ärztliche Approbation ist die Diagnose und Behandlung von psychischen Krankheiten lege artis nicht möglich.

Mit PsychotherapeutInnen steht eine Gruppe von BehandlerInnen zur Verfügung, die durch Ihre Ausbildung als SpezialistInnen für die Veränderung von Verhalten und Erleben und ihre heilkundliche Behandlungserlaubnis dafür prädestiniert sind, an den therapeutischen Zielen des Strafvollzugs mitzuwirken. Diese Berufsgruppen verzeichnen darüber hinaus steigende Nachwuchszahlen, so dass der Fachkräftebedarf langfristig sichergestellt werden kann.

Aus historischen Gründen wurde jedoch bislang auf die Kompetenz dieser neuen Berufsgruppe nicht in dem Ausmaß zurückgegriffen, wie es aus fachlicher Sicht wünschenswert wäre. Grund hierfür ist, dass die aktuelle Praxis des Strafvollzugs auf dem bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz von 1977 beruht. Der erst 1999 eingeführte Heilberuf „Psychologische/r PsychotherapeutIn“ konnte darin noch nicht berücksichtigt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte diese Weiterentwicklung im Bereich der psychischen Gesundheit nachvollziehen, indem neben Ärzten auch die ihnen rechtlich gleichgestellten Psychologischen PsychotherapeutInnen und ggf. auch Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen explizit benannt werden.

¹ (Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sind bereits jetzt in maßgeblicher Anzahl im Maßregelvollzug und teilweise auch im Strafvollzug tätig, werden dort allerdings in der Regel nach ihrem zugrundeliegenden Studium als Psychologen bezeichnet).

II Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzesentwurfes

Bereits in unserer Stellungnahme vom 2. August 2013 haben konkrete Änderungsvorschläge am Gesetzestext eingebracht. Der Änderungsvorschlag zu § 25 Psychotherapie wurde von Ihrer Seite übernommen.

Folgende konkrete Hinweise möchten wir gerne wiederholen:

Zu § 24 Sozialtherapie

Wir begrüßen die Einbeziehung der integrativen Sozialtherapie in den Gesetzesentwurf. Die in der Gesetzesbegründung erwähnten Effekte der integrativen Sozialtherapie können aber nur dann erwartet werden, wenn ausreichend personelle und strukturelle Ressourcen vorhanden sind. Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, die **Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e.V.** einzuhalten, in denen Mindeststandards für integrative Sozialtherapie beschrieben werden.

Zu § 108 Bedienstete

Auch im Strafvollzug können jedoch psychotherapeutische Maßnahmen nötig werden:

beispielsweise, falls bei Gefangenen psychische Störungen mit Krankheitswert auftreten. Genauso, wie Gefangene ein Anrecht auf Behandlung ihrer somatischen Krankheiten haben, besteht auch bei psychischen Erkrankungen eine Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den Gefangenen.

Auch unabhängig von der Behandlung einer vorliegenden psychischen Krankheit bei Gefangenen kann eine stärker therapeutisch ausgerichtete Ausgestaltung des Strafvollzugs geboten sein, um eine an die Verbüßung der Haftstrafe drohende Sicherheitsverwahrung zu vermeiden (siehe Urteil des BVG, im vorliegenden Entwurf zitiert auf S. 3). Solche Therapien sind in der Regel hochkomplexe, langfristige Behandlungsabläufe. Wenn sie den gewünschten Erfolg bringen sollen, ist eine ausreichende Qualifikation der BehandlerInnen unbedingt notwendig. Zudem müssen geeignete Rahmenbedingungen vorliegen. Dazu gehört, dass ausreichend Zeit zum Aufbau einer stabilen therapeutischen Beziehung gewährleistet sein muss. Dies ist mit internem Personal leichter sicherzustellen als mit externen BehandlerInnen. Externe BehandlerInnen sind dabei nur hilfreich, wenn Sie trotzdem gut in das Behandlungsteam eingebunden sind.

Bislang existiert nach unserem Kenntnisstand im Strafvollzug zwar ein psychologischer Dienst, jedoch kein psychotherapeutischer Dienst. Nicht jede im psychologischen Dienst tätige Person verfügt aber

über die zusätzlich zum Psychologiestudium notwendige Approbation zum/zur PsychotherapeutIn, die Voraussetzung ist, um psychische Störungen zu behandeln. Für gegebenenfalls nötige psychotherapeutische Behandlungen ist daher ausreichend qualifiziertes Personal notwendig.

Zu § 133 Offenbarungspflichten und -befugnisse der Berufsheimnisträger

In Absatz (1) sollte unter 1. die Berufsbezeichnung „Psychotherapeuten“ dort eingefügt werden, wo mit Ärzten und Zahnärzten die anderen hier relevanten akademischen Heilberufe explizit aufgeführt werden.

In Absatz (6) sollte die Bezeichnung „Psychologen“ durch die Bezeichnung „Psychotherapeuten“ ersetzt bzw. um diese ergänzt werden.